

# SAATGUT



## Vom Tauschen, Verkaufen und Nachbauen

Saatgutgesetzgebung und bäuerliche Rechte. Von Beate Koller und Bernd Kajtna, ARCHE NOAH

Im Zuge der Diskussionen rund um die Novelle der österreichischen Saatgutverordnung erreichten uns im ARCHE NOAH Büro viele Anfragen, aus denen eine Verunsicherung von ARCHE NOAH Mitgliedern und ErhalterInnen hervorging: Was darf man nun offiziell anbauen, verkaufen, tauschen oder nachbauen? Wir wollen mit dem folgenden Artikel die rechtlichen Rahmenbedingungen darstellen und interpretieren. Es ist richtig, dass in Europa bereits seit den 1930er Jahren restriktive Saatgutgesetze geschaffen wurden. Trotzdem gibt es Handlungsspielräume für Menschen, die im Sinne einer vielfältigen Landwirtschaft und Gartenbau mit seltenen Sorten arbeiten und Saatgut austauschen wollen. Politisch ist auf jeden Fall eine Änderung des Europäischen Saatgutrechts zu fordern, sodass dieses nicht (länger) anderen Zielen wie der Ökologisierung der Landwirtschaft und dem Schutz der Agro-Biodiversität entgegenwirkt oder der eigene Nachbau und Austausch von Saatgut dadurch nicht in einen Graubereich gedrängt wird. Gleichzeitig ist es wichtig, über existierende Rechte Bescheid zu wissen und diese Rechte auszuüben. Gelebtes Recht gerät nicht in Vergessenheit und kann, im Fall des Falles, besser verteidigt werden.

### Vermarktung von Obst, Gemüse und Getreide

Gleich vorweg: Die Produktion von Marktfrüchten (z.B. Obst und Gemüse) und deren Verkauf ist vom Saatgutrecht nicht berührt! Produkte aus alten Sorten (z.B. Paradeiseraritäten, ein Brot aus einer Weizenlandsorte etc...) dürfen verkauft und gehandelt werden. Beschränkungen können hier

nur aus anderen Gründen (Vermarktungsnormen, Hygienegründe, phytosanitäre Erwägungen) auftreten.

### Saatgutverkehrsrecht in der Europäischen Union

Gegenstand des Saatgutrechts ist also ausschließlich Vermehrungsmaterial. Die Europäische Saatgutgesetzgebung regelt, welche Sorten auf den Saatgutmarkt gelangen dürfen und wie das Saatgut beschaffen sein muss. Dies gilt allerdings nur für Arten mit wirtschaftlicher Bedeutung, die in einer *Artenliste* gelistet sind. Saatgut von Kulturarten, die dort nicht angeführt sind (wie z.B. wie Gartenmelde, Monatserdbeere, Portulak und viele andere mehr) kann ohne Beschränkungen gehandelt und ausgetauscht werden. Die Artenliste findet sich im Anhang der Österreichischen Saatgutverordnung (nachzulesen auf [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

Die Grundlagen des Saatgut- und Sortenrechtes der EU wurden in den 1960er Jahren geschaffen. Sechs Basisrichtlinien mit zahlreichen Ergänzungen regeln die Modalitäten des Saat- bzw. Pflanzgutverkehrs von Beta- rüben, Futterpflanzen, Getreide, Kartoffeln, Reben, Öl- und Faserpflanzen<sup>1</sup>. Basisrichtlinie 70/457/EWG über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Kulturpflanzen regelt die Zulassung von Sorten zu den nationalen Sortenlisten und ihre Aufnahme in die gemeinsamen Sorten-

<sup>1</sup> Richtlinien über den Verkehr mit Beta- rübensaatgut (66/400/EWG), Futterpflanzensaatgut (66/401/EWG); Getreidesaatgut (66/402/EWG), Pflanzkartoffeln (66/403/EWG); veg. Vermehrungsmaterial von Reben (68/193/EWG); Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (69/208/EWG)

kataloge. Bei Gemüse werden die Zulassung der Sorten und die Anforderungen an das Saatgut in Basisrichtlinie 79/458/EWG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut gemeinsam geregelt.

Diese Richtlinien und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen wurden in den Mitgliedstaaten jeweils in nationales Recht umgesetzt (in Österreich das *Saatgutgesetz 1997* und die *Saatgutverordnung 2006*; in Deutschland das *Saatgutverkehrsgesetz 2004*). Auch die praktische Sortenzulassung und Saatgutenerkennung finden auf Ebene der Mitgliedstaaten statt.

In den „Methoden für Saatgut und Sorten“ gemäß Ö Saatgutgesetz 1997 werden die technischen Standards und Verfahren inklusive der Umsetzung von internationalen Regeln (beispielsweise ISTA, OECD, UPOV, CPVO) festgelegt. Da es sich um „lebendiges“ Recht handelt, werden die Methoden und Kriterien für Saatgutenerkennung, Keimfähigkeit, Besatz, Probenahmen, Beschriftung und Kennzeichnung regelmäßig überarbeitet (vgl. [www.baes.gv.at/saat-pflanzgut/zulassung-und-zertifizierung/saatgut](http://www.baes.gv.at/saat-pflanzgut/zulassung-und-zertifizierung/saatgut)).

### Sortenzulassung und Saatgutenerkennung

Im Bereich des öffentlichen Rechts sind *Sortenzulassung* und *Saatgutenerkennung* zu unterscheiden; beide sind wiederum nicht ident mit dem privatrechtlichen *Sortenschutz* oder dem *Patentschutz*. Allerdings sind diese Materien auf Ebene der Richtlinien oder auf technischer Ebene immer wieder eng miteinander verwoben (was historisch gesehen nicht immer der Fall war).

Saatgut von Arten der Artenliste darf also nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Sorten zugelassen UND das Saatgut entweder anerkannt ist (zertifiziertes oder Z-Saatgut) oder, bei z.B. beim Gemüse, das Standard-Saatgut mit Erzeugergarantie bestimmten Qualitätsanforderungen genügt.

Einen Antrag auf Sortenzulassung kann eine Privatperson, ein Verein oder eine Firma stellen, die/der sich als Züchter amtlich registrieren lässt.

Für die Zulassung als *Hochzuchtsorte* wird in einem Zulassungsverfahren eine sogenannte „Registerprüfung“ nach folgenden Kriterien durchgeführt (sog. DUS-Kriterien: Distinctness, Uniformity, Stability):

- Unterscheidbarkeit der neuen Sorte von anderen bekannten Sorten
- Homogenität des Bestands
- Beständigkeit über mehrere Pflanzengenerationen

Hinzu kommt - bei landwirtschaftlichen Kulturarten, nicht jedoch bei Gemüse - die Prüfung einer Sorte auf ihren landeskulturellen Wert (Wertprüfung). Zugelassene Sorten werden in die Nationalen Sortenlisten aufgenommen und zumindest tw. an den Gemeinsamen Sortenkatalog (EU Sortenliste) weitergemeldet. Sie dürfen vom Sorteninhaber (Züchter) ohne Beschränkungen gehandelt werden. Der Züchter ist ebenfalls im Sortenkatalog eingetragen und übernimmt die Verpflichtung, die Sorte durch Maßnahmen der Erhaltungszucht zu bewahren. Das Zulassungsverfahren kostet z. B. für eine Karottensorte 1.354 EUR und 2.943 EUR für einen Winterweizen (in Österreich).

Aktuell wurden, in Umsetzung zweier EU-Richtlinien aus den Jahren 2008 und 2009<sup>2</sup>,

> RL 98/95/EG änderte die Saatgutverkehrsrichtlinien hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarkts, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen  
> RL 2008/62/EG benennt Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten als ERHALTUNGSSORTEN, die „an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind“, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten.

> RL 2009/145/EG definiert Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, „die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind“, sowie von Gemüsesorten, die „an sich ohne Wert für den

In Hinblick auf die „In-situ-Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen“ auch in Österreich und Deutschland zwei *neue, erleichterte Zulassungsverfahren* geschaffen, die ebenfalls in einer Listung der zugelassenen Sorten in den Europäischen Sortenkatalogen münden. Erleichtert sind die Zulassungsverfahren in Hinblick auf die Anforderungen an die Sortenbeschreibung und die Homogenität, bei landwirtschaftlichen Kulturen entfällt die Wertprüfung, Kosten und Dauer für die Zulassung liegen weit unter dem regulären Zulassungsverfahren. Landwirtschaftliche Kulturpflanzen können nur als „*Erhaltungssorte*“ zugelassen werden, Gemüse zusätzlich als „*BB-Sorte*“ (in Deutschland als „*Amateursorten*“ bezeichnet).

Im Gegenzug zur Erleichterung der Zulassung wurden jedoch neue Beschränkungen und Auflagen geschaffen, die von vielen Erhaltungsorganisationen und kleinen, biologischen Züchtungsbetrieben bereits während der langen Verhandlungsphase kritisiert wurde. So gelten für das Inverkehrbringen von Erhaltungssorten Mengen- und Regionsbeschränkungen, BB-Sorten dürfen zwar EU-weit, jedoch nur in Kleinpäckungen in Verkehr gebracht werden (wir haben in mehreren ARCHE NOAH Magazinen über diese neuen Zulassungsverfahren berichtet). ARCHE NOAH hat sich in Österreich für eine möglichst unbürokratische Umsetzung der neuen Richtlinien eingesetzt und selbst, im Rahmen des Projektes „Saatgut von Lokalsorten“, für 26 Gemüsesorten die Zulassung beantragt. Insgesamt wurden bisher in Österreich 13 landwirtschaftliche Sorten und 73 Gemüsesorten nach einem erleichterten Verfahren anmeldet oder zur Zulassung gebracht (vgl. Österreichische Sortenliste).

### Sortenlisten und Sortenkataloge zum Nachschlagen:

Gemeinsame Sortenkataloge für landwirtsch. Kulturpflanzen und für Gemüse:

- [http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/catalogues/comcat\\_agri\\_2008/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/catalogues/comcat_agri_2008/index_en.htm)
- [http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/catalogues/comcat\\_vegetable2008/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/catalogues/comcat_vegetable2008/index_en.htm)

Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden“ (BB-SORTEN), sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten

- Österreichische Sortenliste: [www.baes.gv.at/pflanzenarten/oesterreichische-sortenliste/](http://www.baes.gv.at/pflanzenarten/oesterreichische-sortenliste/)
- Deutsche Sortenliste: [www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de) > Sorteninformationen

Der Antragsteller - meist der (Erhaltungs)-Züchter / die (Erhaltungs)-Züchterin - erwirbt mit einer Sortenzulassung *kein* Ausschließlichkeitsrecht auf das Inverkehrbringen des Saatguts. Theoretisch kann jede/r eine zugelassene Sorte anbauen, vermehren und Saatgut in Verkehr bringen, der als Erhaltungszüchter registriert ist, sofern die im Saatgutgesetz angeführten Auflagen erfüllt sind. Da mit dieser Erfüllung jedoch Gebühren und Fixkosten verbunden sind, werden in der Praxis meist nur Sorten vermehrt, die am Markt auch entsprechend nachgefragt werden. Es kommt auch vor, dass registrierte Sorten gar nicht als Saatgut verfügbar sind, weil sich die Vermehrung wirtschaftlich nicht rechnet.

Neben den Hochzucht-, Erhaltungs- und BB-Sorten gibt es natürlich auch viele nicht oder nicht mehr zugelassene Sorten. Seitens der Behörden wird dann meist von einer „Herkunft“ oder „genetischen Ressource“ gesprochen.

### Was fällt nun unter Inverkehrbringen?

In den entsprechenden EU-Richtlinien und im Ö Saatgutgesetz 1997 ist definiert, was unter Inverkehrbringen zu verstehen ist und damit unter den Wirkungsbereich des Gesetzes fällt. Danach ist „Inverkehrbringen im Sinne der Richtlinie [...] *der Verkauf, der Besitz im Hinblick auf den Verkauf, das Anbieten zum Verkauf und jede Überlassung, Lieferung oder Übertragung von Saatgut an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, zum Zwecke der kommerziellen Nutzung.* (EU Richtlinie 98/95). Und laut österreichischem Saatgutgesetz: „[Inverkehrbringen ist] *das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr.*“

Die Bestimmung in der Richtlinie „zum Zweck der kommerziellen Nutzung“ impliziert, dass bei *nicht* kommerzieller Nutzung nicht von Inverkehrbringen zu sprechen ist.

*Bitte wenden!*

Zumindest eine unentgeltliche Abgabe von Saatgut an Personen zu deren privater, nichtgewerblicher Nutzung (z.B. Anbau für den eigenen Verzehr) fällt damit ganz eindeutig nicht unter die Bestimmungen des Saatgutverkehrsrechts. Der Ausdruck „nicht kommerziell“ ist in den EU Richtlinien nicht näher ausgeführt und muss daher interpretiert werden.

Das Österreichische Saatgutgesetz definiert auch, dass wenn das Saatgut aus eigenem Anbau des Landwirtes stammt und für den Eigenbedarf bestimmt ist oder „der Austausch von Saatgut zum Schutz pflanzengenetischer Ressourcen zwischen Landwirten und Saatgutwendern“ stattfindet, dies nicht unter Inverkehrbringen fällt.

Besonders der letzte Punkt ist wichtig für die Arbeit der ARCHE NOAH und des ErhalterInnen-Netzwerks. In der Saatgutverordnung wird der Austausch genauer definiert und dort bisher auf nicht zugelassene Sorten beschränkt. In den Verhandlungen mit dem Landwirtschaftsministerium hat ARCHE NOAH nun darauf hingewiesen, dass die Frage der neuen erleichterten Zulassungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen ist. Eine entsprechende Veränderung der Verordnung soll sicherstellen, dass auch Saatgut von zugelassenen Erhaltungs- und BB-Sorten weiterhin ausgetauscht werden kann (dieser Verordnungsentwurf ist bei Redaktionsschluss noch in Begutachtung).

Für den Tausch von Saatgut gelten artspezifische Mengenbeschränkungen, die im Anhang der Saatgutverordnung angeführt sind.

## Sortenschutz

Der Sortenschutz ist, im Unterschied zur Sortenzulassung, ein *privates* Schutzrecht und kann nur für Neuzüchtungen und zugelassene Hochzuchtsorten beantragt werden. Sortenschutz soll lt. Zieldefinition des Gesetzes die Züchtungsarbeit finanzieren. Er ist nicht ident mit dem Patentschutz. Der Sortenschutz ist ein „Ausschließlichkeitsrecht“, da nur der Sortenschutzinhaber befugt ist, Vermehrungsmaterial (Saatgut, Bäume) zu erzeugen und zu vertreiben. Die Sortenschutzdauer beträgt maximal 25 Jahre, bei Reben, Bäumen, Kartoffeln und

Hopfen 30 Jahre. Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes besteht in Österreich derzeit bei allen Arten. Besonders bei Gemüsearten unterliegen jedoch viele Sorten nach wie vor *keinem* Sortenschutz.

Sortenschutz kann in der EU nur für einzelne Nationalstaaten oder nach dem Gemeinschaftlichen Sortenschutz beantragt werden (dafür ist das Community Plant Variety Office CPVO zuständig). Österreich, Deutschland und die EU haben in ihren Sortenschutzgesetzen die UPOV<sup>1</sup> Akte 1991 umgesetzt, welche das sogenannte „Landwirteprivileg“, Saatgut aus eigenem Nachbau zu verwenden, einschränkt. Der Nachbau geschützter Sorten kann daher ohne Zustimmung des Züchters untersagt sein, bzw. können für geschützte Sorten Nachbaugebühren anfallen. Das gilt vor allem für Deutschland; anders ist die Situation in Österreich, hier werden Nachbaugebühren praktisch nicht eingehoben.

Das sog. „Züchterprivileg“ ist eine weitere Ausnahme vom Sortenschutz. Es besagt im Wesentlichen, dass zur Schaffung neuer Sorten (= Züchtung) Vermehrungsmaterial geschützter Sorte frei und ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers verwendet werden darf.

Das Österreichische Sortenschutzgesetz (1993) und das Deutsche Sortenschutzgesetz sind beide im Internet zu finden: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at), <http://transpatent.com/gesetze/sortschg.html>. Der gemeinschaftliche Sortenschutz ist in der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 geregelt.

## Patentierung

Über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Patentierung haben wir in den letzten Ausgaben des ARCHE NOAH Magazins immer wieder berichtet. Eva Gelinsky von der Interessensgemeinschaft gentechnikfreie Saatgutarbeit, deren Gründungsmitglied ARCHE NOAH ist, arbeitet derzeit an einer Studie über das Patentrecht und die Auswirkungen auf Sortenerhaltung und biologische Züchtung. Wir werden über die Ergebnisse der Studie berichten.

<sup>1</sup> Union pour la protection des obtentions vegetales

## Revision des Saatgutrechts auf EU Ebene

Mit diesem Artikel wollen wir zunächst einen Überblick über die komplizierte Rechtslage im Bereich des Saatgutverkehrs geben. Das Europäische Saatgutverkehrsrecht wird derzeit einem Revisionsprozess unterzogen, der 2012 abgeschlossen werden und dem eine Überarbeitung des Sorteschutzrechts folgen wird. In den kommenden Monaten wird ein erster konkreter Vorschlag der EU Kommission erwartet – auch darüber werden wir im nächsten Magazin ausführlicher berichten.

### Zusammenfassend

Hier nochmals einige wichtige Punkte für Mitglieder und andere, die praktisch mit seltenen Sorten und Saatgut arbeiten:

- Der Anbau von nicht zugelassenen Sorten und der Verkauf der Früchte ist jedenfalls nichts verboten (sofern nicht andere Vorschriften außerhalb des Saatgutrechts dadurch verletzt werden).
- Die Weitergabe von Saatgut zu nicht kommerziellen Zwecken fällt nicht unter Inverkehrbringen und daher nicht unter den Regelungsbereich des Saatgutrechts (z.B. Saatgutaustausch / Schenken zur privaten Nutzung)
- Das österreichische Saatgutgesetz definiert den Austausch von Saatgut zum Schutz und Erhaltung „pflanzengenetischer Ressourcen“ nicht als Inverkehrbringen, wenn bestimmte Höchstmengen nicht überschritten werden.
- Saatgut von Arten, die nicht auf der Artenliste stehen (und für die kein Sortenschutz erteilt wurde), darf ohne Beschränkungen verkauft und weitergegeben werden.

Wenn Sie weitere Fragen zur aktuellen Rechtslage haben, können Sie sich gerne an das ARCHE NOAH Büro wenden, wo wir uns bemühen werden, Ihre Fragen zu klären:

E-Mail: [info@arche-noah.at](mailto:info@arche-noah.at)

T: +43-(0)2734-8626 ☺

Termine

## Internationale Aktionstage für Saatgut-Souveränität

17.04.2011 bis 18.04.2011 in Brüssel

Mit internationaler Saatgut-Tauschbörse, Vorträgen und Diskussionen, World-Café und Demo.  
Veranstalter: Saatgutkampagne - [www.saatgutkampagne.org](http://www.saatgutkampagne.org)

## Zukunft Säen – Kartoffelvielfalt ernten

30.4.2011 ab 10.30 Uhr im Landesversuchszentrum Wies

Gaißereg 5, 8551 Wies – Mehr dazu auf Seite 19!